

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Detlef Ehlebracht, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Not leidenden Abgeordneten helfen – Sitzungsgelder für die Abgeordneten der GRÜNEN Fraktion endlich anheben!

Die GRÜNEN Fraktion hat sich am 28. Oktober 2020 an die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Frau Carola Veit, mit der Bitte gewandt, das Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro, das den Abgeordneten der Bürgerschaft für die Teilnahme an Gremiensitzungen ausgezahlt wird, auch für die Teilnahme an Videokonferenzen auszus zahlen. Eine solche Praxis hatte die Präsidentin gegen den Widerspruch und die Kritik der AfD-Fraktion bereits am 26. März 2020 durch eine äußerst fragwürdige „Auslegungsentscheidung“ der einschlägigen Normen im Abgeordnetengesetz bis Ende des ersten Halbjahrs 2020 in Kraft gesetzt.

Gerade vor dem Hintergrund des derzeit andauernden zweiten Corona-Lockdowns und der zahlreichen Einschränkungen und Zumutungen, für die in Hamburg auch die GRÜNEN als Regierungspartei verantwortlich zeichnen, ist es bemerkenswert, welche Prioritäten die GRÜNEN Fraktion setzt. Während der von den GRÜNEN getragene Senat Restaurants, Theater, Opern, Konzerthäuser, Messen und Kinos schließt, Hotelübernachtungen dezimiert und damit den Weg für viele Arbeitnehmer, Unternehmer und Selbständige ebnet, dem finanziellen und sozialen Ruin anheimzufallen, sorgt sich die GRÜNEN Fraktion zuvörderst um das Wohl der Abgeordneten, indem sie Sitzungsgelder für Video- und Telefonkonferenzen einstreichen will.

Dies verblüfft umso mehr, als dass eigentlich keine sachliche Rechtfertigung für die Auszahlung von Sitzungsgeldern für Video- und Telefonkonferenzen besteht. Wie die AfD-Fraktion bereits auf Drs. 22/90 eingehend ausgeführt hat, handelt es sich bei den Sitzungsgeldern um eine Aufwandsentschädigung. Der Abgeordnete, der das Sitzungsgeld empfängt, soll für den zusätzlichen Aufwand, der ihm durch die Teilnahme an Sitzungen entsteht, entschädigt werden. In der Praxis sind dies vor allem Kosten für die An- und Abreise zu den Sitzungen und die eigene Verköstigung.

Bei einer Telefon- oder Videokonferenz entfallen diese Kosten aber gerade. Daher widerspricht eine Auszahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Telefon- oder Videokonferenzen fundamental dem Sinn einer Aufwandsentschädigung. Wenn kein messbarer Aufwand entsteht, muss der Abgeordnete auch nicht für diesen entschädigt werden.

Das Verhalten der GRÜNEN lässt sich aus Sicht der AfD-Fraktion schlechterdings nur damit erklären, dass offenbar eine ernst zu nehmende finanzielle und soziale Notlage unter den GRÜNEN Abgeordneten herrscht, die es für die GRÜNEN besonders aufwendig und unzumutbar macht, an Video- und Telefonkonferenzen ohne Sitzungsgeld teilzunehmen. Insofern möchte die AfD-Fraktion aus mildtätigen Erwägungen heraus die entsetzlichen Härten, die den GRÜNEN durch die Teilnahme an Video- und Telefonkonferenzen entstehen, auf sozial gerechte Art und Weise abfedern und schlägt vor, das Sitzungsgeld für die Abgeordneten der GRÜNEN Fraktion zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Anhebung von Sitzungsgeldern für Not leidende Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 124), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich die Aufwandsentschädigung für Abgeordnete, die sich nachweislich in einer finanziellen oder sozialen Notlage befinden, auf einen Betrag von 80 Euro je Sitzung. Der Präsident der Bürgerschaft stellt auf Antrag und nach Anhörung eines Abgeordneten fest, ob eine solche Notlage besteht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.